



Unternutzungsabzug

Neben dem Bund kennen noch folgende Kantone den Unternutzungsabzug:

- Basel-Landschaft
- Graubünden
- Nidwalden
- Obwalden
- Schaffhausen
- Schwyz
- Thurgau
- Uri
- Zug
- Zürich

Berechnungsbeispiel:

Ausgangslage: 6-Zimmer Einfamilienhaus (ohne Nebenräume und Küche etc. gerechnet), Eigenmietwert CHF 30'000, bewohnt durch eine Witwe. Der verstorbene Ehegatte hat bis zum Tod im Haus gelebt. Das erwachsene Kind lebt nicht mehr im elterlichen Haushalt. Ein Zimmer steht leer.

Formel:

$$\frac{30'000 \times 7 \text{ (6 Zimmer plus 2 Räume minus 1 Zimmer)}}{8 \text{ (6 Zimmer plus 2 Räume)}} = 26'250$$

Resultat: Es besteht ein Anspruch auf einen Unternutzungsabzug in der Höhe von CHF 3'750. Der Eigenmietwert reduziert sich von CHF 30'000 auf CHF 26'250.